

Die Pflichten des Mediators gegenüber den Parteien – eine Checkliste

Mediatoren beschäftigen sich immer wieder mit der Frage: Welche Pflichten sind gegenüber den Parteien zu beachten? Aufklärung, Dokumentation, Aufbewahrung, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit? Aus diesem Grund sind nachfolgend wesentliche Pflichten, die sich für eingetragene Mediatoren direkt aus dem österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) ergeben, als Checkliste übersichtlich dargestellt.

Mathias Schuster

Ganz allgemein gilt es für Mediatoren zu beachten, dass in der Liste des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verzeichnete Personen gemäß § 15 ZivMediatG bei Ausübung der Mediation verpflichtet sind, die Bezeichnung „eingetragener Mediator“ zu führen.

Wesentliche Pflichten gegenüber den Parteien

Daneben ergeben sich aus dem ZivMediatG für eingetragene Mediatoren folgende wesentliche Pflichten gegenüber den Parteien:

Durchführung nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral; Tätigwerden nur mit Zustimmung der Parteien (§ 16).

Verschwiegenheit über die Tatsachen, die dem Mediator im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden (§ 18).

Vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Mediation erstellten oder dem Mediator übergebenen Unterlagen (§ 18).

Aufklärung der Parteien über das Wesen und die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen (§ 16).

Hinweis auf einen Bedarf an Beratung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, der sich im Zusammenhang mit der Mediation ergibt, sowie auf die Form, in die die Parteien das Ergebnis der Mediation fassen müssen, um die Umsetzung sicherzustellen (§ 16).

Dokumentation von Beginn, Umständen, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie des Endes der Mediation; auf Verlangen der Parteien schriftliches Festhalten des Ergebnisses der Mediation sowie der zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte (§ 17).

Aufbewahrung von Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre nach Beendigung der Mediation; Ausfertigung einer Gleichschrift der Aufzeichnungen auf Verlangen der Parteien (§ 17).

Tätigkeitsverbot als Mediator in einem Konflikt, wenn er selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in diesem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist; desgleichen darf ein Mediator in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, nicht vertreten, beraten oder entscheiden (§ 16).

Noch ein Hinweis

Abschließend bleibt in Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Pflichten gegenüber den Parteien der Hinweis auf die Strafbestimmungen (§ 31).

Das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

§ 1. (1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.

(2) Mediation in Zivilrechtssachen ist Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

Dr. Mathias Schuster

Jurist, eingetragener Mediator, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbands für Mediation (ÖBM).

